

Gesamtrevision Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland

Mitwirkungsbericht

Auflage zur öffentlichen Mitwirkung:	17. November bis 17. Dezember 2009
Anzahl Mitwirkungsbeiträge:	100
Beschlossen durch den Gemeinderat am:	8. Februar 2010

Mitwirkungsverfahren

Auflage:

Das Mitwirkungsverfahren der Revision Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland erfolgte vom 17. November bis 17. Dezember 2009. Während dieser Auflage sind 100 Mitwirkungsbegehren eingereicht worden.

Am 16. November 2009 fand eine Informationsveranstaltung statt, an welcher die Entwürfe erläutert wurden.

Nr.	Mitwirkungsbegehren	Stellungnahme / Erwägung Gemeinderat (GR)	Beschluss GR
1.1	Parzellen 1457 und 1458 einzonen	Das ganze Gebiet Eselacker ist gemäss dem räumlichen Gesamtkonzept (RGK) langfristig als Bauland vorgesehen. Mit der laufenden Revisionsrunde sollen jene Grundstücke des Eselackers eingezont werden, die sich am einfachsten erschliessen und überbauen lassen und deren Überbauung nicht langfristige öffentliche Interessen entgegenstehen. Die vorhandene Infrastruktur (Kanalisation) bedingt eine Überbauung von Norden her. Im Süden erschweren die Immissionen der Landstrasse und die Form der Grundstücke die Überbauung. Dagegen schafft die vorgesehene Einzonung Baugrundstücke mit einer Bautiefe, die eine Überbauung erleichtert.	Begehren abgelehnt.
1.2	Parzellen 1457 und 1458 mit einer noch zu definierenden Bautiefe entlang Jurastrasse einzonen.	vgl. Antwort zu Begehren 1.1	
1.3	Revision Zonenplan sistieren bis klar ist, ob die Gemeinde die Parzellen 1457 und 1458 benötigt.	Der Gemeinderat lehnt eine Einzonung auf Vorrat ab. Angesichts der finanziellen Verhältnisse der Gemeinde und der unsicheren politischen Rahmenbedingungen (kantonale Schulreform) ist ein neuer Schulstandort derzeit nicht vorgesehen. Der Gemeinderat verfolgt bei der Schulraumfrage eine zweistufige Strategie: Kurzfristig soll der Bedarf nach Schulräumen über Umlagerungen und Provisorien gedeckt werden. Mittelfristig ist geplant, den erforderlichen Schulraum abzudecken.	Begehren abgelehnt.
2.1	Scheune aus Substanzschutz entlassen (Objekt Nr. 1.6).	Die Gemeinde hat die Pflicht, das Kurzinventar in der Gesamtrevision umzusetzen. Die Umsetzung des Inventars wurde nach mehreren Begehungen und z. T. direkten Gesprächen mit den Betroffenen von der Planungskommission beschlossen.	Begehren abgelehnt.
2.2	Wohnhaus auch unter Schutz gestellt. Zeichnerischer Fehler?	Die Abgrenzung ist tatsächlich falsch im Plan eingetragen worden.	Begehren angenommen. Bauzonenplan wird angepasst.
2.3	Verzicht auf Gestaltungsplanpflicht an der Hauptstrasse (Aengerli).	Die Gemeinde hat jene Gebiete, die vor einem baulichen Umbruch stehen mit einer Gestaltungsplanpflicht belegt. Die Gestaltungsplanpflicht regelt die Grundzüge der gemeinsamen Erschliessung, des Strassenraums, der Überbauung und des Freiraums. Der Masterplan dient der Gemeinde dabei als Richtlinie. Die Vorstellungen der Grundeigentümer werden auf jeden Fall einbezogen. Eine Bearbeitung in Etappen (Nord, Süd) ist denkbar.	Festhalten an GP-Pflicht. Verzicht auf Erwähnung Masterplan in BNO, d.h. Streichung von § 5 Abs. 4 BNO.

Nr.	Mitwirkungsbegehren	Stellungnahme / Erwägung Gemeinderat (GR)	Beschluss GR
3.1	Parzelle 1456 einzonen.	vgl. Antwort Begehren Nr. 1.1	
3.2	Parzelle 1456 mit einer noch zu definierenden Bautiefe entlang Jurastrasse einzonen.	vgl. Antwort Begehren Nr. 1.2	
3.3	Revision Zonenplan sistieren bis klar ist, ob die Gemeinde die Parzelle 1456 benötigt.	vgl. Antwort Begehren Nr. 1.3	
4	Die Folgen des Bevölkerungszuwachses für die Infrastruktur, namentlich im Bereich Verkehr und Freizeit, sind zu berücksichtigen und auszuweisen.	Eine Übersicht der finanziellen Folgen der Einzonungen ist vorhanden. Erschliessungsbeiträge privater Grundeigentümer sind vertraglich gesichert. vgl. Antwort Begehren Nr. 1.3	
5.1	Detaillierte und nachvollziehbare Begründung, weshalb gewisse Gebäude nicht unter kommunalem Schutz gestellt wurden (z. B. Haus von Max Andermatt).	Das Kurzinventar und die Liste der kantonalen Denkmalobjekte kann jederzeit auf der Gemeinde eingesehen werden. Die Umsetzung des Inventars wurde nach mehreren Begehungen und z. T. direkten Gesprächen mit den Betroffenen von der Planungskommission beschlossen. Die betroffenen Grundeigentümer wurden an zwei Informationsveranstaltungen über die Umsetzung des Kurzinventars informiert. Das Objekt von Max Andermatt ist im Kurzinventar nicht enthalten, es weist zudem keine entsprechende, schützenswerte Substanz auf und muss deshalb nicht geschützt werden. Beim Objekt von Hansruedi Gemper wurde nach einem Augenschein mit der kantonalen Ortsbildpflege entschieden, das Gebäude nicht unter Substanz- sondern nur unter Volumenschutz zu stellen, da die schützenswerte Substanz nicht mehr vorhanden ist.	Begehren zur Kenntnis genommen.
5.2	Gemeinderat soll mit allen betroffenen Parteien das Gespräch suchen.	vgl. Antwort Begehren 5.1	Keine weiteren Gespräche. Begehren abgelehnt.

Nr.	Mitwirkungsbegehren	Stellungnahme / Erwägung Gemeinderat (GR)	Beschluss GR
6	Parzelle 1399 einzonen, Chällersmatt (Breiti)	<p>Der Gemeinderat hat sich für das Wachstumsszenario 2 gemäss räumlichem Gesamtkonzept entschieden. Dieses bedingt Einzonungen von Wohnraum für 500 bis 700 Einwohner. Daneben verfolgt die Gemeinde das Ziel, ein möglichst breites Spektrum an Bauland anzubieten. Im räumlichen Gesamtkonzept (RGK) ist die Parzelle 1399 als potentielles Bauland definiert. Das Grundstück stellt eine langfristige Reserve dar.</p> <p>Zudem erfolgte dazumal keine Auszonung sondern eine Nichteinzonung, da der Zonenplan auf das Bundesgesetz über die Raumplanung abgestimmt werden musste</p>	Begehren abgelehnt.
7	Bauzone auf Hälfte des gegenwärtigen Bevölkerungswachstums beschränken.	<p>Die Nähe zu Basel und der immer noch ländliche Dorfcharakter machen Möhlin zu einem attraktiven Wohnstandort. Der Kanton rechnet bis 2021 mit einem zusätzlichen Wachstum von 1'500 Einwohnern. Die vorgeschlagenen Neueinzonungen tragen diesem Trend Rechnung, ohne ihn ganz auszureizen.</p> <p>Der weitgehend noch offenen Landschaft im Möhliner Feld wird mit der grossflächigen Ausscheidung einer Landschaftsschutzzone Rechnung getragen. Dem Gemeinderat ist klar, dass jede Neueinzonung den Verlust von Kulturland mit sich bringt.</p> <p>Die Erschliessung und Überbauung der neu eingezonten Flächen wird in Etappen ausgeführt. Damit ist sichergestellt, dass die Gemeinde sich gemäss ihren finanziellen Möglichkeiten entwickeln kann. Die Kapazität der heutigen Infrastruktur reicht aus.</p>	Begehren abgelehnt.
8	Bauzone auf Hälfte des gegenwärtigen Bevölkerungswachstums beschränken.	vgl. Antwort Begehren Nr. 7	
9	Bauzone auf Hälfte des gegenwärtigen Bevölkerungswachstums beschränken.	vgl. Antwort Begehren Nr. 7	
10	Bauzone auf Hälfte des gegenw. Bevölkerungswachstums beschränken.	vgl. Antwort Begehren Nr. 7	

Nr.	Mitwirkungsbegehren	Stellungnahme / Erwägung Gemeinderat (GR)	Beschluss GR
11	<p>Bauzone auf Hälfte des gegenwärtigen Bevölkerungswachstums beschränken.</p> <p>Hinweis Zukunftskonferenz.</p>	<p>vgl. Antwort Begehren Nr. 7</p> <p>Die Zukunftskonferenz diente dem Einbezug der Bevölkerung bei der Erarbeitung des Entwicklungsleitbilds der Gemeinde Möhlin. Rund 150 Einwohnerinnen und Einwohner lieferten wichtige Inputs und diskutierten kontrovers die Frage der zukünftigen Entwicklung. Im Leitbild wurde als Grundsatz festgehalten, dass ein beschränktes Wachstum der Wohn- und Gewerbegebiete möglich sein soll. Gleichzeitig wurde die konsequente Nutzung von Baugebietsreserven und baulichen Verdichtungsmöglichkeiten festgeschrieben. Zur Quantifizierung der Leitbildvorgaben hat der Gemeinderat im Rahmen des räumlichen Gesamtkonzepts (RGK) drei Entwicklungsszenarien ausarbeiten und deren Auswirkungen auf die Infrastruktur und die Finanzen der Gemeinde untersuchen lassen. Gestützt auf das RGK wurden die Entwürfe zur Nutzungsplanung erarbeitet. Mit einem moderaten Wachstum, welches unter dem Wachstumstrend der letzten Jahre liegt, versuchen die Ortsplanungskommission und der Gemeinderat den unterschiedlichen Vorstellungen der Bevölkerung, wie sie in der Zukunftskonferenz geäußert wurden, gerecht zu werden.</p>	
12	<p>Ruftaxi, Rufbus oder Ortsbus einführen.</p>	<p>Möhlin verfügt über eine gute Erschliessung per Postauto. Die topografischen Verhältnisse eignen sich gut für den Einsatz von Fahrrädern und die wichtigsten Einrichtungen befinden sich in Laufdistanz der meisten Quartiere.</p> <p>Die Einführung eines Taxi- oder Busbetriebs kann nicht im Rahmen der Nutzungsplanrevision erfolgen.</p> <p>Der Gemeinderat ist jedoch bereit, das Anliegen als Diskussionsbeitrag aufzunehmen.</p>	<p>Begehren zur Kenntnis genommen.</p>
13.1	<p>Volumen- statt Substanzschutz bei Bauernhaus, Parzelle 446, (Objekt Nr. 1.8)</p>	<p>Die Gemeinde hat die gesetzliche Pflicht, das Kurzinventar umzusetzen, d.h. die darin enthaltenen Objekte zu schützen. Der Schutzstatus wurde auf Grund einer Begehung, an der die kantonale Ortsbild- und Denkmalpflege teilnahmen, festgelegt.</p>	<p>Begehren abgelehnt.</p>
13.2	<p>Naturobjekt Nr. 4.6, Höhlengehölz Wirtshöhli streichen.</p>	<p>Die Hecke nördlich des Flurweges ist bereits im rechtskräftigen Kulturlandplan enthalten. Die südliche Hecke wurde nach einer Überprüfung unter Schutz gestellt.</p>	<p>Begehren abgelehnt.</p>

Nr.	Mitwirkungsbegehren	Stellungnahme / Erwägung Gemeinderat (GR)	Beschluss GR
13.3	Neueinzonungen um die Hälfte reduzieren.	vgl. Antwort Begehren Nr. 7	
14.1	OeBA-Zone für Parkplätze Villa Kym vergrössern.	Die Ausdehnung der OeBA-Zone ist mit dem aktuellen Projektstand abgestimmt worden.	Begehren abgelehnt.
14.2	Auf gestuften Waldrand im Gebiet Bärenental / Chüeslespitzhübel verzichten.	Ein gestufter Waldrand leistet einen Beitrag zur ökologischen Aufwertung der Landschaft und macht nur Sinn, wenn er durchgehend gestaltet wird. Bei den erwähnten Gebieten handelt es sich um südlich ausgerichtete Waldränder, die ökologisch am wertvollsten sind.	Begehren abgelehnt.
15.1	Das Gebiet Sunneberg besteht nur aus Eichenwald, im Kulturlandplan anpassen.	Die Hecke ist Teil des Ufergehölzes, das selbst auch geschützt ist. Auf eine zusätzliche Ausscheidung des Ufergehölzes in der gesamten Gemeinde wird verzichtet. Der Wald wird mit „naturwaldgemässe Bestockung“ überlagert.	Begehren angenommen. Kulturlandplan wird angepasst.
15.2	Hecke Röti als Naturobjekt aufnehmen.		Begehren abgelehnt.
15.3	Vier Linden beim Pfadihaus als ein Naturobjekt darstellen.		Begehren angenommen. Kulturlandplan wird angepasst.
15.4	Feldgehölz Chilli als Sonderwald darstellen.		Begehren angenommen. Kulturlandplan wird angepasst.
15.5	Wasserverlauf und Rückhaltebecken Grube Burstel im Plan darstellen.		Plan wird angepasst, sofern die neue Situation im Pflegeplan vorhanden ist.
15.6	Hecke Kymshof als Naturobjekt darstellen.		Begehren abgelehnt.

Nr.	Mitwirkungsbegehren	Stellungnahme / Erwägung Gemeinderat (GR)	Beschluss GR
15.7	Lokale Wanderwege im Sunneberg darstellen.	In den Nutzungsplänen Siedlung und Kulturland werden nur die kantonalen Wanderwege dargestellt.	Begehren abgelehnt.
16	Bauzone auf Hälfte des gegenwärtigen Bevölkerungswachstums beschränken.	vgl. Antwort Begehren Nr. 7	
17	Bauzone auf Hälfte des gegenw. Bevölkerungswachstums beschränken.	vgl. Antwort Begehren Nr. 7	
18.1	Es soll ein Szenario ausgearbeitet werden, das über dem Szenario „moderat plus“ liegt.	Im Rahmen der Erarbeitung des räumlichen Gesamtkonzeptes wurden verschiedene Entwicklungsszenarien ausgiebig diskutiert und bewertet.	Begehren abgelehnt.
18.2	Erlös aus Landverkauf ausschliesslich für Schuldenabbau verwenden.	Die Landverkäufe müssen von der Gemeindeversammlung genehmigt werden. Dazu gehört auch die Frage, wozu der Erlös verwendet werden soll.	Begehren zur Kenntnis genommen.
18.3	Zusätzliches Land für Industrie und Gewerbe einzonieren.	Im Leitbild wurde kein Bedarf für neue Industrie- und Gewerbebezonen definiert. Mit der Arbeitszone Bata Park wurde ein Potential für neue Arbeitsplätze geschaffen. <u>Konkrete</u> Anfragen für zusätzliches Bauland im Zusammenhang mit Betriebsneugründungen bzw. -erweiterungen liegen dem Gemeinderat nicht vor.	Begehren abgelehnt.
18.4	Option für 4. Schulstandort mit OeBA-Zone im Raum Eselacher offen halten.	vgl. Antwort Begehren Nr. 1.3	
18.5	Übersicht finanzielle Auswirkungen bei 4. Schulstandort.	vgl. Antwort Begehren Nr. 1.3	

Nr.	Mitwirkungsbegehren	Stellungnahme / Erwägung Gemeinderat (GR)	Beschluss GR
18.6	Einschränkende Vorschriften in den Kernzonen überarbeiten.	Die Bestimmungen der Kernzonen dienen dazu, deren dörflichen Charakter zu bewahren. Neue freistehende Einfamilienhäuser und oberirdische Abstellplätze verdrängen die bestehende Baustruktur und die typischen Vorzonen und Gärten.	Begehren abgelehnt.
19	Bauzone auf Hälfte des gegenwärtigen Bevölkerungswachstums beschränken.	vgl. Antwort Begehren Nr. 7	
20	Gestaltungsplanpflicht zu einschränkend für Gewerbebetrieb.	Die GP-Pflicht hält fest, dass bevor Neubauten erstellt werden, die Grundzüge der Erschliessung, der Überbauung und des Freiraums in einem Plan geregelt werden müssen. Mit der GP-Pflicht ist eine Mischnutzung für das Gebiet nicht ausgeschlossen. Geringfügige Erweiterungen und Umbauten von Altbauten können ausgeführt werden, ohne dass gleich ein Gestaltungsplan erarbeitet werden muss.	Begehren abgelehnt.
21	Scheune auf Parzelle 1946 nur unter Volumenschutz stellen (Objekt Nr. 1.21)	Die Unterschutzstellung erfolgte nach dem Kurzinventar. Dieses ist durch die Gemeinde zwingend umzusetzen.	Begehren abgelehnt.
22.1	Wo kann Einsicht in den Masterplan genommen werden?	Der Masterplan kann auf der Gemeinde eingesehen werden.	Verzicht auf Erwähnung Masterplan in BNO, d.h. Streichung von § 5 Abs. 4 BNO.
22.2	Wer beurteilt Zulässigkeit von zusätzlichen Geschossen bei Gestaltungsplänen?	Der Gemeinderat entscheidet unter Abwägung der privaten und öffentlichen Interessen und gestützt auf die Beurteilung der Baukommission und evtl. eines qualifizierten Fachgutachters.	
22.3	§ 9 Abs. 3 BNO streichen (keine EFH und ZFH in Kernzonen).	Die Bestimmungen der Kernzonen dienen dazu, deren dörflichen Charakter zu bewahren und haushälterisch mit dem Boden umzugehen. Neue Einfamilienhäuser und oberirdische Abstellplätze verdrängen die bestehende Baustruktur und die typischen Vorzonen und Gärten.	

Nr.	Mitwirkungsbegehren	Stellungnahme / Erwägung Gemeinderat (GR)	Beschluss GR
22.4	§ 11 Abs. 2 BNO streichen (vorwiegend unterirdische Parkierung).	vgl. Antwort Begehren 22.3	
22.5	§ 11 Abs. 4 BNO streichen (Zustimmung Nachbarn).	Eine Bewilligung ist auch dann möglich, wenn die Zustimmung fehlt. Voraussetzung ist eine gute Gesamtwirkung.	Begehren angenommen. BNO wird angepasst.
22.6	Wie kann § 52 Abs. 1 lit. b BNO (Nebenräume) durchgesetzt werden?	Nebenräume sind gefragt und tragen zur Wohnqualität bei. Sie werden mit der Baubewilligung verfügt.	Begehren abgelehnt.
23	Gegen Unterschutzstellung Gasthof Löwen (Objekt Nr. 1.5)	Die Gemeinde hat die Pflicht, dass Kurzinventar umzusetzen und somit den Schutz von für das Ortsbild wichtigen Bauten zu gewährleisten.	Begehren abgelehnt.
24	Bauzone auf Hälfte des gegenwärtigen Bevölkerungswachstums beschränken.	vgl. Antwort Begehren Nr. 7	
25	Gegen Unterschutzstellung Bachstrasse 14, Substanzschutz (Objekt Nr. 1.12)	Die Gemeinde hat die Pflicht, dass Kurzinventar umzusetzen und somit den Schutz von für das Ortsbild wichtigen Bauten zu gewährleisten.	Begehren abgelehnt.
26.1	Bauzone auf Hälfte des gegenw. Bevölkerungswachstums beschränken.	vgl. Antwort Begehren Nr. 7	
26.2	Die Flächenanforderung für eine Arealüberbauung soll bei 4'000 m ² bleiben.	Arealüberbauungen dienen dem verdichteten Bauen. Indem die Anforderungen gesenkt werden, wird die verdichtete Bauweise gefördert.	Begehren abgelehnt.

Nr.	Mitwirkungsbegehren	Stellungnahme / Erwägung Gemeinderat (GR)	Beschluss GR
26.3	Im Rahmen eines Gestaltungsplans kann maximal ein zusätzliches Geschoss bewilligt werden.	Der Gemeinderat beurteilt die Zulässigkeit der zusätzlichen Geschosse hauptsächlich unter dem Aspekt der guten Einordnung in die bestehende Umgebung. In der bisherigen Praxis hat er differenziert von seiner Kompetenz Gebrauch gemacht.	Begehren abgelehnt.
26.4	Im Rahmen eines Gestaltungsplans soll das zusätzliche Geschoss erst ab der Zone W3 erlaubt sein.	Die Gemeinde Möhlin weist mehrheitlich Baugebiete auf, die in der W2-Zone liegen. Eine Beschränkung gemäss dem Begehren würde die Verdichtung bestehender Quartiere erschweren.	Begehren abgelehnt.
26.5	Das Gebiet des Fussballplatzes Ryburg soll nicht überbaut werden.	Der Fussballplatz soll zu zwei Dritteln überbaut werden. Der Rest bleibt frei. Damit reagiert der Gemeinderat auf die unterschiedlichsten Nutzungsbedürfnisse.	Begehren abgelehnt.
27.1	Zonierung Bata-Areal unverändert lassen	Die alte Zonierung Bata-Areal steht im Widerspruch zum Schutzziel. Die theoretische Nutzung gemäss rechtskräftigem Bauzonenplan wurde an die Seiten des Areals verlagert.	Begehren abgelehnt.
27.2	Verzicht auf Einzonung „Eselacher“ und „bi der Chile“	Die Nähe zu Basel und der immer noch ländliche Dorfcharakter machen Möhlin zu einem attraktiven Wohnstandort. Der Kanton rechnet bis 2021 mit einem zusätzlichen Wachstum von 1'500 Einwohnern. Die vorgeschlagenen Neueinzonungen folgen damit dem vom Gemeinderat gewählten Szenario 2: „Moderates Wachstum“ gemäss dem räumlichen Gesamtkonzept.	Begehren abgelehnt.
27.3	Verzicht auf Ausbau entlang Lindenstrasse	Die Erschliessung des Gebiets „Obere Rütene“ erfolgt gemäss dem rechtsgültigen Überbauungsplan via Haldenstrasse. Selbstverständlich ist vor der Überbauung die Erschliessung planerisch festzulegen (Sondernutzungsplanpflicht) und baulich zu realisieren.	Begehren abgelehnt.
27.4	keine Überbauung des Fussballplatzes Riburg	vgl. Antwort Begehren Nr. 26.5	
28.1	Wachstum verringern	Die Nähe zu Basel und der immer noch ländliche Dorfcharakter machen Möhlin zu einem attraktiven Wohnstandort. Der Kanton rechnet bis 2021 mit einem zusätzlichen Wachstum von 1'500 Einwohnern. Der Gemeinderat trägt mit den vorgeschlagenen Neueinzonungen dem gewählten Szenario 2, „moderates Wachstum Rechnung“ (vgl. RGK).	Begehren abgelehnt.

Nr.	Mitwirkungsbegehren	Stellungnahme / Erwägung Gemeinderat (GR)	Beschluss GR
28.2	Verdichtung nur in konkreten, peripheren Gebieten	Das verdichtete Bauen ist eine zentrale Maxime der Raumplanung und soll im ganzen Baugebiet zur Anwendung kommen (§ 4 BNO). Die neu eingezonten Flächen sind alle mit einer Sondernutzungsplanpflicht belegt.	Begehren abgelehnt.
28.3	Anforderung Grundstücksfläche für Arealüberbauungen bei 4'000 m ² beibehalten	Arealüberbauungen dienen dem verdichteten Bauen. Indem die Anforderungen gesenkt werden, wird die verdichtete Bauweise gefördert.	Begehren abgelehnt.
28.4	Umfang Neubauten Bata-Areal halbieren, visuell an Altbauten anpassen	Die Planung im Bata-Areal ist ein Gesamtpaket und Resultat eines intensiven Testplanungsverfahrens. Die Kernidee der gewählten Zonierung besteht darin, das national schützenswerte Ensemble der Bata-Siedlung zu erhalten. Im Gegenzug werden die Grundeigentümer für den „Verlust“ an Nutzungsfläche am Rand der Siedlung mit den Neueinzonungen entschädigt. Der Handlungskatalog Bata Park regelt die Sanierung bestehender Bauten und den Bau von Ergänzungsbauten. Für die angrenzenden Neubaugebiete (W2) besteht eine GP-Pflicht mit Überbauungsrichtlinien.	Begehren abgelehnt.
28.5	Lückenlose Umsetzung Kurzinventar, Steinspeicher unter kommunalen Schutz stellen.	Die Objekte des Kurzinventars wurden mit dem kantonalen Ortsbild- und Denkmalpfleger begonnen. Die Art des Schutzes wurde nach der Begehung und z. T. nach Gesprächen mit den Grundeigentümern festgelegt. Der Steinspeicher wurde in der Zwischenzeit umgebaut.	Begehren abgelehnt.
28.6	Sanierung Schutzobjekte mit Fonds finanziell unterstützen	Der Gemeinderat wird projektweise über Beiträgen an die Sanierung von Schutzobjekten entscheiden.	Begehren abgelehnt.
28.7	Zusätzliche Bauzonen zur Ansiedlung neuer Industrien.	Mit der Arbeitszone Bata-Areal wird ein Potential für hochwertige Arbeitsplätze geschaffen.	Begehren abgelehnt.
28.8	Verkehrsanbindung Bata-Areal?	Der Zugang zum Bata-Areal erfolgt zum grössten Teil über die Heimenholz- und Gallikerstrasse. Das öV-Angebot wird parallel zur Bautätigkeit entsprechend angepasst.	
28.9	Fussballplatz Riburg zu 50% als Grünfläche und zu 50% als Reserve erhalten.	vgl. Antwort Begehren Nr. 26.5	

Nr.	Mitwirkungsbegehren	Stellungnahme / Erwägung Gemeinderat (GR)	Beschluss GR
28.10	Wildtierkorridor entlang Rhein erhalten.	Am Bauzonenrand Richtung Rhein wurde festgehalten. Die vorhandene Freifläche mit dem Rheinuferenschutzdekret reicht aus, um auch als Wildtierkorridor dienen zu können.	Begehren abgelehnt.
28.11	Infrastruktur / Schulen an Planung anpassen.	Eine Übersicht der finanziellen Folgen der Einzonungen ist vorhanden. Erschliessungsbeiträge privater Grundeigentümer vertraglich gesichert. Die Folgekosten für die Gemeinde (Strassen, Schulen, Freizeitanlagen, soziale Einrichtungen etc.) sind bekannt.	Begehren zur Kenntnis genommen.
28.12	Offene und ehrliche Kommunikation erwünscht.	Der Gemeinderat verfolgt eine offene Kommunikation. Die Bevölkerung wurde an mehreren Informationsveranstaltungen über die Planung orientiert. Alle Unterlagen können auf der Gemeinde eingesehen werden.	Begehren zur Kenntnis genommen.
29	Bauzone auf Hälfte des gegenwärtigen Bevölkerungswachstums beschränken.	vgl. Antwort Begehren Nr. 7	
30.1	Halbierung des Wachstums.	vgl. Antwort Begehren Nr. 7	
30.2	Es entspricht nicht Vorgaben der Zukunftskonferenz	vgl. Antwort Begehren Nr. 11	Begehren zur Kenntnis genommen.
30.3	Verkehr ist besorgniserregend.	Die Gemeinde ist daran, die Erweiterung des öffentlichen Verkehrs zu prüfen. Um den Verkehr spürbar einzudämmen ist jedoch auch das Mobilitätsverhalten jedes Einzelnen angesprochen.	Begehren zur Kenntnis genommen.
31.1	§ 30 BNO anpassen und präzisieren (Speziallandwirtschaftszone Gärtnerei)	Die Bestimmungen werden an die Bundesgesetzgebung angepasst.	Begehren zur Kenntnis genommen.
31.2	Verlegung Parkplatz bei Spezialzone Birkenhof	Die Ausscheidung einer Spezialzone bedarf vertiefter Abklärungen und soll in einem separaten Verfahren definitiv festgelegt werden.	Begehren zur Kenntnis genommen.
32.1	Verzicht Einzonung auf Eselacker	vgl. Antwort Begehren Nr. 7	

Nr.	Mitwirkungsbegehren	Stellungnahme / Erwägung Gemeinderat (GR)	Beschluss GR
32.2	Substanzschutz nur für öffentliche Bauten	Möhlin weist gemäss ISOS (Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz) ein Ortsbild von regionaler Bedeutung auf. Die Gemeinde ist gemäss Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) und dem kantonalen Richtplan verpflichtet, alle Gebäude, die im Kurzinventar der kantonalen Denkmalpflege aufgeführt sind, zu schützen.	Begehren abgelehnt.
32.3	Hochwasserschutzzonen überdenken	Die Umsetzung des gesetzlichen Hochwasserschutzes erfolgt gemäss Vorgaben des Kantons. Ansonsten könnte die Gemeinde für Schäden haftbar gemacht werden. Die Hochwasserschutzzonen dienen als Übergangsregelung bis das Rückhaltebecken Möhlinbach erstellt wird.	Begehren abgelehnt.
33	Aufhebung Gestaltungsplanpflicht	Die GP-Pflicht hält fest, dass bevor Neubauten erstellt werden, die Grundzüge der Erschliessung, der Überbauung und des Freiraums in einem Plan geregelt werden müssen. Mit der GP-Pflicht werden keine Vorgaben bezüglich Zeitpunkt und Art der Neubaute gemacht. Der Verweis auf den Masterplan wird aus der BNO gestrichen.	Begehren abgelehnt.
34.1	Landstrasse 77 soll in K2 bleiben		Begehren angenommen. Bauzonenplan wird angepasst.
34.2	§ 9 Abs. 1 BNO ist genauer zu definieren	Die Vorschriften sind klar definiert und entsprechen der Haltung des Gemeinderates. Eine Musikbar ist nicht erlaubt.	Begehren abgelehnt.
34.3	Abgabe der Hälfte der Einzonungen im Baurecht	Die Verkaufsmodalitäten sollen zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt werden. Die Gemeindeversammlung wird sich zu jedem Kaufvertrag äussern können.	Begehren abgelehnt.
34.4	Umzonung OEBA-Zone in Gewerbezone westlich Industriestrasse	Die OEBA-Zone bildet einen Puffer zwischen der Gewerbezone und der Wohnzone. Angesichts des Flächenbedarfs der Schule kann die OEBA-Zone nicht vergrössert werden. Ein Potential für zusätzliche Arbeitsplätze besteht in der Arbeitszone des Bata-Areals.	Begehren abgelehnt.
35	Gärtnerzone als Begriff weiter fassen für mehr Möglichkeit von Bauten	Mit der Landwirtschaftszone „Spezialzone Gärtnerei“ erhält der bestehende Betrieb eine saubere planungsrechtliche Grundlage. Eine Öffnung des Gebiets für weitere gewerbliche Nutzungen ist nicht erwünscht und rechtlich auch nicht möglich (Kleinstbauzonen stehen im Widerspruch zur Bundesgesetzgebung).	Begehren abgelehnt.

Nr.	Mitwirkungsbegehren	Stellungnahme / Erwägung Gemeinderat (GR)	Beschluss GR
36	Entlassung Haus Riburgerstrasse 37 aus Substanzschutz (Objekt Nr. 1.16)	vgl. Antwort Begehren Nr. 2.1	
37.1	Ablehnung Substanz- und Volumenschutz für Gewerbebetriebe	Nutzungsänderungen und Umbauten sind im Rahmen des Schutzzieles möglich. vgl. auch Antwort Begehren Nr. 2.1	
37.2	Gasthof Löwen aus Kurzinventar und kommunalem Schutz entfernen (Objekt Nr. 1.5)	vgl. Antwort Begehren Nr. 2.1	
37.3	Bauzone auf Hälfte des gegenw. Bevölkerungswachstums beschränken.	vgl. Antwort Begehren Nr. 7	
38	Bauzone auf Hälfte des gegenwärtigen Bevölkerungswachstums beschränken.	vgl. Antwort Begehren Nr. 7	
39	Bahndamm aus Naturschutzzone im Kulturlandplan entlassen.	In den Entwürfen sind die Regelungen aus den rechtskräftigen Nutzungsplänen übernommen worden.	Begehren abgelehnt.
40.1	Parzelle 2542 einzonen	vgl. Antwort Begehren Nr. 1.1	
40.2	Parzelle 2542 mit einer noch zu definierenden Bautiefe entlang Jurastrasse einzonen.	vgl. Antwort Begehren Nr. 1.2	

Nr.	Mitwirkungsbegehren	Stellungnahme / Erwägung Gemeinderat (GR)	Beschluss GR
40.3	Revision Zonenplan sistieren bis klar ist, ob die Gemeinde die Parzelle 2542 benötigt.	vgl. Antwort Begehren Nr. 1.3	
41.1	Keine Einzonung Leigrube	Die Einzonung des Gebiets Leigrube ist im Zusammenhang mit den anderen Einzonungen zu sehen und dient der Schaffung eines ausgewogenen Angebots an Bauland für unterschiedlichste Wohnansprüche. Auf der Leigrubenstrasse gilt ein Fahrverbot. Beim Kanton ist ein Antrag deponiert worden, den Anschluss an die Landstrasse aufzuheben.	Begehren abgelehnt.
41.2	Landschaftsverträglichere Einzonung Eselacker	Die gewählte Einzonung im Eselacker stellt sicher, dass die Flächen etappenweise und nach den Vorstellungen der Gemeinde überbaut werden können (Zielsetzungen in § 5 Abs. 2 BNO). Zudem halten sich die Erschliessungs- und weitere Kosten (Lärmschutz) in Grenzen. Die vorliegende Variante lässt die Zukunft der nördlich und südlich gelegenen Grundstücke offen und sichert damit der Gemeinde Handlungsspielräume bei der Verfolgung öffentlicher Interessen.	Begehren abgelehnt.
41.3	Weniger Einzonung im Bata-Areal	Die Planung im Bata-Areal ist ein Gesamtpaket und Resultat eines intensiven Testplanungsverfahrens. Die Kernidee der gewählten Zonierung besteht darin, das national schützenswerte Ensemble der Bata-Siedlung zu erhalten. Im Gegenzug werden die Grundeigentümer für den „Verlust“ an Nutzungsfläche am Rand der Siedlung mit den Neueinzonungen entschädigt.	Begehren abgelehnt.
41.4	Gegen Spezialzone Birkenhof, da mögliche Vorreiter für andere	Die Festlegung der Spezialzone bedarf weiterer Abklärungen und soll von der Gesamtrevision abgekoppelt und in einem separaten Verfahren behandelt werden.	Begehren zur Kenntnis genommen.
42	Verzicht auf Gestaltungsplanpflicht Riburg	Bestehende Bauten und Anlagen sind in ihrem Bestand geschützt. Geringfügige Erweiterungen und Umbauten, welche die Entwicklung des Gebietes nicht negativ beeinflussen, sind auch ohne Gestaltungsplan möglich. Die Gestaltungsplanpflicht wurde für den Fall erlassen, dass der Betrieb aufgegeben wird und das Gebiet für neue Zwecke genutzt werden soll. Mit der GP-Pflicht wird eine zweckmässige Erschliessung und Überbauung sichergestellt. Damit soll u.a. verhindert werden, dass gefangene Parzellen entstehen, die nicht erschlossen und überbaut werden können.	Parzellen Nr. 194 und 195 aus GP-Perimeter entlassen, ansonsten Begehren abgelehnt.
43	Alle privaten Gärten der Grünzone zuweisen.	Die Forderung stellt einen unverhältnismässigen Eingriff dar und würde dazu führen, dass etliche Bauten nicht mehr erneuert bzw. gebaut werden könnten (Grünzonen haben keine Ausnutzungsziffer). Dies verstösst gegen die Maxime des haushälterischen Umgangs mit dem Boden.	Begehren abgelehnt.

Nr.	Mitwirkungsbegehren	Stellungnahme / Erwägung Gemeinderat (GR)	Beschluss GR
		Die Festlegung von Grünzonen eignet sich für jene Gebiete, die dauerhaft von Bauten frei bleiben sollen. In der BNO sind Bestimmungen aufgenommen worden, die sicherstellen, dass die Aus- und Freiräume erhalten bleiben (§§ 10, 59 BNO).	
44.1	Mehr Schulraum	Die Frage der Schulraumplanung kann nicht im Rahmen der Gesamtrevision geklärt werden. vgl. Antwort Begehren Nr. 1.3	
44.2	Genereller Verzicht auf Gestaltungsplanpflicht	Die Gestaltungsplanpflicht dient der zweckmässigen Erschliessung und Überbauung der im Perimeter liegenden Grundstücke. Damit soll u.a. das Entstehen gefangener Parzellen verhindert werden. Bei einer guten Gestaltung können die Grundeigentümer in den Genuss von Ausnützungsboni kommen	Begehren abgelehnt.
44.3	Substanzschutz zu starker Eingriff in Privatsphäre	Der Substanzschutz dient dem Erhalt ortstypisch wichtiger Bauten und stellt einen Beitrag zur Wahrung der gewohnten Umgebung bei. Die Pflege der gewohnten Umgebung ist umso wichtiger in einer Gemeinde wie Möhlin, die ein starkes Wachstum hinter sich hat und auch in der Zukunft ihr Gesicht wandeln wird. vgl. auch Antwort Begehren Nr. 5.1	Begehren zur Kenntnis genommen.
44.4	Zusätzliche Gewerbezo- nen	Während der Entwurfsphase wurden keine Anträge für zusätzliches Gewerbeland gestellt. Zusätzliche Arbeitsplätze können in der Arbeitszone des Bata-Areals geschaffen werden.	Begehren abgelehnt.
44.5	Zuviele Einzonungen für Wohnzonen	Die gestaffelte Erschliessung und Überbauung der neu eingezonten Flächen ist oberstes Ziel des Gemeinderates. Dazu wurden Verträge mit den Grundeigentümern abgeschlossen. Der hohe Anteil an gemeindeeigenem Land ist eine zusätzliche Garantie, dass die Flächen in Etappen und abgestimmt auf die Möglichkeiten der Gemeinde (Infrastruktur, Finanzen) erschlossen und überbaut werden.	Begehren zur Kenntnis genommen.
45	Thema Teilumzonung der Parzelle 1024 in Sportzone Reitsport	Für eine Erweiterung der Pferdesportanlage wären vertiefte Abklärungen zu treffen. Diese Fragen sollen nicht im laufenden Revisionsverfahren geklärt werden, sondern in einem separaten Verfahren, bei der zudem die Ausscheidung einer Spezialzone Reitsport „Birkenhof“ geprüft wird.	Begehren abgelehnt.
46	Bauzone auf Hälfte des gegenwärtigen Bevölkerungswachstums beschränken.	vgl. Antwort Begehren Nr. 7	

Nr.	Mitwirkungsbegehren	Stellungnahme / Erwägung Gemeinderat (GR)	Beschluss GR
47.1	Zu knapper Schulraum.	vgl. Antwort Begehren Nr. 1.3	
47.2	Wachstum gefährdet ländlichen Charakter und bringt zuviel Verkehrsaufkommen	Das etapierte Vorgehen erlaubt der Gemeinde, auf das Wachstum zu reagieren. Die dafür notwendigen Planungsgrundlagen wie räumliches Gesamtkonzept und Verkehrsrichtplan sind vorhanden. Gestützt darauf plant die Gemeinde den Ausbau des öffentlichen Verkehrs.	Begehren zur Kenntnis genommen.
47.3	Zuviel Einzonung mit Widerspruch zur Zukunftskonferenz	vgl. Antwort Begehren Nr. 11	Begehren zur Kenntnis genommen.
47.4	Bauzone auf Hälfte des gegenwärtigen Bevölkerungswachstums beschränken.	vgl. Antwort Begehren Nr. 7	
48	Einzonung schafft keine Entschuldung konträr zur Zukunftskonferenz	vgl. Antwort Begehren Nr. 7 und Nr. 11 Die finanziellen Auswirkungen der Einzonungen wurden von der Gemeinde untersucht. Die vertraglich geregelte Überbauung der Einzonungen (auch im Bata-Areal) in Etappen stellt sicher, dass das finanzielle Risiko für die Gemeinde gering ausfällt.	Begehren zur Kenntnis genommen.
49	Gegen Verbot von EFH in Kernzone § 9 Abs. 3 BNO	vgl. Antwort Begehren Nr. 22.3	
50	Bauzone auf Hälfte des gegenwärtigen Bevölkerungswachstums beschränken.	vgl. Antwort Begehren Nr. 7	
51	4. Schulstandort erstellen	vgl. Antwort Begehren Nr. 1.3	

Nr.	Mitwirkungsbegehren	Stellungnahme / Erwägung Gemeinderat (GR)	Beschluss GR
52.1	Verzicht auf AZ 0.4 bei W1	Die gewählte Ausnutzungsziffer erlaubt eine massvolle Weiterentwicklung der W1 unter Beibehaltung des Quartierbildes.	Begehren abgelehnt.
52.2	Wachstum entspricht nicht dem Leitbild	Die Überbauung der Neueinzonungen wird etappenweise erfolgen. Der Konsum aller neu eingezonearter Flächen (mit entsprechendem Bevölkerungswachstum) innerhalb der nächsten 10 Jahre ist somit ausgeschlossen.	Begehren zur Kenntnis genommen.
52.3	separate Planung Bata-Areal kritisch	Die Frage, wie das Bata-Ensemble von nationaler Bedeutung geschützt werden kann und gleichzeitig die mit der rechtskräftigen Bau- und Zonenordnung definierten Nutzungsmasse erhalten werden können, erfordern vertiefte Abklärungen, die parallel zur Gesamtrevision ablaufen müssen (Testplanung).	Begehren zur Kenntnis genommen.
52.4	Zone für öffentliche Bauten im Eselacker	vgl. Antwort Begehren Nr. 1.3	
53	Bauzone auf Hälfte des gegenwärtigen Bevölkerungswachstums beschränken.	vgl. Antwort Begehren Nr. 7	
54	Bauzone auf Hälfte des gegenwärtigen Bevölkerungswachstums beschränken.	vgl. Antwort Begehren Nr. 7	
55.1	Parzelle 1439 einzonen	vgl. Antwort Begehren Nr. 1.1	
55.2	Parzelle 1439 mit einer noch zu definierenden Bautiefe entlang Jurastrasse einzonen.	vgl. Antwort Begehren Nr. 1.2	

Nr.	Mitwirkungsbegehren	Stellungnahme / Erwägung Gemeinderat (GR)	Beschluss GR
55.3	Revision Zonenplan sistieren bis klar ist, ob die Gemeinde die Parzelle 1439 benötigt.	vgl. Antwort Begehren Nr. 1.3	
56	Nur Einzonung Breiti.	vgl. Antwort Begehren Nr. 7	
57.1	Verzicht auf Einzonungen Eselacher, Breiti, Leigrube und Sportplatz Riburg.	Angesichts seiner Lage und Standortqualitäten wird Möhlin auch in Zukunft wachsen. Es besteht die gesetzliche Pflicht, entsprechende Baulandreserven sicherzustellen. Die vorgeschlagenen Einzonungen gehen nicht vom maximalen Bevölkerungswachstum aus, sondern stellen einen Mittelweg dar, der auf die Möglichkeiten der Gemeinde (Infrastruktur, Finanzen) abgestimmt ist.	Begehren abgelehnt.
57.2	Szenarien werden in „Geringes Wachstum“, „Mittleres Wachstum“ und „Grosses Wachstum“ umbenannt. Die Szenarien sollen neu definiert werden. Der Gemeinderat legt alle drei Varianten der Gemeindeversammlung zur Abstimmung vor.	Die Definition und Benennung der Szenarien diene der Erarbeitung des räumlichen Gesamtkonzeptes (RGK). Die Auswirkungen der Neueinzonungen werden im Planungsbericht aufgezeigt. Die Überbauung der neu eingezonten Flächen erfolgt in Etappen (vertraglich gesichert) und reicht über den Planungshorizont von 15 Jahren hinaus. Die Szenarien wurden im Rahmen des RGK erarbeitet. Die Bevölkerung hatte die Gelegenheit, am Verfahren mitzuwirken. Es obliegt dem Gemeinderat als strategische Behörde einer Gemeinde zu entscheiden, wie er das RGK konkret umsetzen will. Die Szenarien können weder aus rechtlicher noch aus raumplanerischer Sicht gemeinsam zur Abstimmung gebracht werden. Die Gemeindeversammlung entscheidet über die vorgeprüfte und öffentlich aufgelegte Vorlage des Gemeinderates. Gemäss dem neuen Baugesetz kann die Gemeindeversammlung der ganzen Vorlage zustimmen oder nicht, oder sie kann Teile davon zur Überarbeitung an den Gemeinderat zurückweisen.	Begehren abgelehnt. Abstimmung über Varianten an der GV nicht möglich.
57.3	Zustimmung zu Einzonung / Umzonung Bata-Areal nur bei besserer öV-Erschliessung.	vgl. Antwort Begehren Nr. 28.8	
57.4	Sportplatz Riburg ist gänzlich der Zone für öffentliche Erholungs- und Freizeitanlagen zuzuteilen.	vgl. Antwort Begehren Nr. 26.5	

Nr.	Mitwirkungsbegehren	Stellungnahme / Erwägung Gemeinderat (GR)	Beschluss GR
57.5	Die Gemeinde plant ein neues Naturschutzgebiet (z. B. Gebiet „Bi dr Sagi“).	Die Gemeinde Möhlin tut bereits viel für den Schutz und die Aufwertung der Landschaft, insbesondere auch in der Landwirtschaftszone.	Begehren abgelehnt. Begehren zur Kenntnis genommen. Begehren zur Kenntnis genommen. Begehren zur Kenntnis genommen.
57.6	Gemeinderat relativiert Panikmache und zeigt Schuldenabbau der letzten Jahre auf.		
57.7	Realistische Prognose der finanziellen Entwicklung.		
57.8	Bedarf an Infrastruktur sowie deren Kosten an ausserordentlicher Gemeindeversammlung ausweisen.		
58.1	§ 9 Abs. 3 BNO streichen.	Freistehende Einfamilien- und Doppel Einfamilienhäuser mit Umschwung führen zu einer Beeinträchtigung des Ortsbildes in Kernzonen und können dieses sogar auflösen.	Begehren abgelehnt.
58.2	§ 11 Abs. 2 BNO streichen.	Mit diesem Artikel erhält die Gemeindepraxis eine klare gesetzliche Grundlage. Die unterirdische Parkierung dient dem Schutz der ortsbildprägenden Vorplätze und Gärten. Mit dem Wort „vorwiegend“ wird signalisiert, dass eine oberirdische Parkierung nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann.	Begehren abgelehnt.
59.1	Gegen Substanzschutz Hauptstrasse 82 / 88 (Objekt Nr. 1.22)	vgl. Antwort Begehren Nr. 2.1 Die Gestaltungsplanpflicht stellt sicher, dass die Gebiete im Perimeter zweckmässig erschlossen und überbaut werden können. vgl. Antwort Begehren Nr. 22.3	Begehren abgelehnt. Der Verweis auf den Masterplan in der BNO wurde gestrichen.
59.2	Verzicht auf Gestaltungsplanpflicht.		
59.3	Stellungnahme zu Masterplan.		
59.4	§ 9 Abs. 3 BNO streichen.		

Nr.	Mitwirkungsbegehren	Stellungnahme / Erwägung Gemeinderat (GR)	Beschluss GR
60.1	Erweiterung Leigrube bis zur Leigrubenstrasse / Rankhöhle	Mit der Einzonung entsteht ein klar definierter Bauzonenrand.	Begehren abgelehnt.
60.2	Erweiterung Eselacher Richtung Süden.	Die Einzonungen im Gebiet Eselacher erfolgte unter dem Gesichtspunkt einer zweckmässigen Erschliessung und Überbauung. Das betreffende Gebiet ist baureif, kann also ohne grossen Aufwand für die Erschliessung bzw. für den Lärmschutz überbaut werden. Die Gebiete nördlich und südlich des Eselachers sollen in der jetzigen Revisionsrunde nicht eingezont werden. Damit werden Präjudizien verhindert und die Gemeinde sichert sich den Handlungsspielraum für zukünftige Bedürfnisse im öffentlichen Interesse.	Begehren abgelehnt.
60.3	Erweiterung Arbeitszone Nord Heimenholz	Eine Erweiterung der Arbeitszone Nord stünde im Widerspruch zum räumlichen Gesamtkonzept (RGK). Das betreffende Gebiet soll als intakter Landschaftsraum für Erholungszwecke erhalten bleiben.	Begehren abgelehnt.
61	Finanzielle Unterstützung für Grundeigentümer in Kernzonen und von Schutzobjekten mittels Fonds.	Die finanzielle Unterstützung von Bauprojekten soll fallweise und in Absprache mit dem Kanton erfolgen.	Begehren abgelehnt.
62.1	Ausdehnung der Industrie- und Bauzonen auf ein Minimum beschränken (max. 1.5 ha).	Möhlin befindet sich im Einzugsbereich der Stadt Basel und verfügt angesichts seines teilweise noch ländlichen Charakters und seiner Naherholungsgebiete über eine hohe Qualität als Wohnstandort. Mit einem Wachstum der Bevölkerung ist weiterhin zu rechnen. Mit den Neueinzonungen soll ein breites Wohnangebot zur Verfügung gestellt werden. Der hohe Anteil an gemeindeeigenem Land bei den Neueinzonungen stellt sicher, dass das zusätzliche Bauland etappenweise überbaut werden kann. Im Gegensatz zu den Einzonungen wird ein grosser Teil des Möhliner Feldes mit einer Landschaftsschutzzone überlagert. Damit wird sichergestellt, dass diese Landschaftskammer frei von Bauten bleibt (abgesehen von den Hofbereichen).	Begehren abgelehnt.
62.2	Verdichtetes Bauen fördern.	Die verdichtete Bauweise wurde als Planungsgrundsatz (§ 3 BNO) definiert. Mit der Festlegung einer Sondernutzungsplanpflicht bei den Neueinzonungen wird sichergestellt, dass der Boden haushälterisch genutzt wird.	Begehren zur Kenntnis genommen.
63	vgl. Begehren Nr. 62	vgl. Antwort Begehren Nr. 62	

Nr.	Mitwirkungsbegehren	Stellungnahme / Erwägung Gemeinderat (GR)	Beschluss GR
64	vgl. Begehren Nr. 62	vgl. Antwort Begehren Nr. 62	
65	vgl. Begehren Nr. 62	vgl. Antwort Begehren Nr. 62	
66	vgl. Begehren Nr. 62	vgl. Antwort Begehren Nr. 62	
67	vgl. Begehren Nr. 62	vgl. Antwort Begehren Nr. 62	
68	vgl. Begehren Nr. 62	vgl. Antwort Begehren Nr. 62	
69	vgl. Begehren Nr. 62	vgl. Antwort Begehren Nr. 62	
70	vgl. Begehren Nr. 62	vgl. Antwort Begehren Nr. 62	
71	vgl. Begehren Nr. 62	vgl. Antwort Begehren Nr. 62	
72	vgl. Begehren Nr. 62	vgl. Antwort Begehren Nr. 62	
73	vgl. Begehren Nr. 62	vgl. Antwort Begehren Nr. 62	
74	vgl. Begehren Nr. 62	vgl. Antwort Begehren Nr. 62	
75	vgl. Begehren Nr. 62	vgl. Antwort Begehren Nr. 62	

Nr.	Mitwirkungsbegehren	Stellungnahme / Erwägung Gemeinderat (GR)	Beschluss GR
76	vgl. Begehren Nr. 62	vgl. Antwort Begehren Nr. 62	
77	vgl. Begehren Nr. 62	vgl. Antwort Begehren Nr. 62	
78	vgl. Begehren Nr. 62	vgl. Antwort Begehren Nr. 62	
79	vgl. Begehren Nr. 62 Zusatz: Ganz auf Einzonungen verzichten.	vgl. Antwort Begehren Nr. 62	
80	vgl. Begehren Nr. 62	vgl. Antwort Begehren Nr. 62	
81	vgl. Begehren Nr. 62	vgl. Antwort Begehren Nr. 62	
82	vgl. Begehren Nr. 62	vgl. Antwort Begehren Nr. 62	
83	vgl. Begehren Nr. 62	vgl. Antwort Begehren Nr. 62	
84	vgl. Begehren Nr. 62	vgl. Antwort Begehren Nr. 62	
85	vgl. Begehren Nr. 62	vgl. Antwort Begehren Nr. 62	
86	vgl. Begehren Nr. 62	vgl. Antwort Begehren Nr. 62	
87	vgl. Begehren Nr. 62	vgl. Antwort Begehren Nr. 62	

Nr.	Mitwirkungsbegehren	Stellungnahme / Erwägung Gemeinderat (GR)	Beschluss GR
88	vgl. Begehren Nr. 62	vgl. Antwort Begehren Nr. 62	
89	Lärmschutzanlage entlang Industriestrasse erstellen.	Die Überprüfung von Lärmimmissionen im bestehenden Baugebiet ist kein Thema der Gesamtrevision. Die Gemeinde muss aktiv werden, wenn die Alarmgrenzwerte überschritten werden. Dies ist nach heutigem Kenntnisstand (Lärmuntersuchung Aegerter & Bosshardt, 2009) nicht der Fall.	Begehren abgelehnt.
90	Bauzone auf Hälfte des gegenwärtigen Bevölkerungswachstums beschränken.	vgl. Antwort Begehren Nr. 7	
91.1	Ergänzung NK495 in Plangrundlagen	Das Gebiet Breiti ist mit einer SNP-Pflicht belegt. Damit ist eine gute Gestaltung und Einordnung der Neubauten sichergestellt (siehe § 5 Abs. 2 BNO). Mit der Landschaftsschutzzone wird eine Vorgabe des Kantons umgesetzt. Die Hofbereiche bleiben mittels der Ausscheidung von Siedlungseiern ausgeklammert (Siedlungstrenngürtel). Die Naturschutzzone sind über die Flurnamen identifizierbar. Es handelt sich bei ihnen um Zonen und nicht um Objekte eines Inventars.	Plangrundlagen werden ergänzt.
91.2	Dichte für Einzonung Breiti infrage gestellt Ausbildung Siedlungsrand in diesem Bereich durch hohe Geschossigkeit infrage gestellt.		Begehren abgelehnt.
91.3	Überlagerung Landwirtschaftszone mit Landschaftsschutzzone im Bereich Chilli und hinter Chilli infrage gestellt.		Begehren abgelehnt.
91.4	Nummerierung der Naturschutzzone im Kulturlandplan.		Begehren abgelehnt.
91.5	Finanzielle Unterstützung von Schutzobjekten im Kulturlandplan auch durch		Begehren zur Kenntnis genommen.

Nr.	Mitwirkungsbegehren	Stellungnahme / Erwägung Gemeinderat (GR)	Beschluss GR
91.6	Gemeinde. Dies soll in der BNO festgehalten sein Einzelobjekt 5.5.: ist ein Elsbeerbaum (nicht Eis...).		Begehren zur Kenntnis genommen.
92.1	Rankhöfli und Churzi Höhli mit Hecken weiterhin schützen	Um den Unterhalt der Hecken nicht zu erschweren, wurde auf eine Unterschutzstellung verzichtet.	Begehren abgelehnt.
92.2	Keine Reitsportzone Birkenhof	Die Reitsportzone bedarf weiterer Abklärungen. Die definitive Zonierung soll in einem separaten, von der Gesamtrevision unabhängigen Verfahren, geregelt werden.	Begehren zur Kenntnis genommen.
92.3	Nur Einzonung Breiti, Eselacker	Mit den Einzonungen Eselacker, Breiti und Leigrube strebt der Gemeinderat ein breites, differenziertes Angebot an Neueinzonungen an. Der hohe Anteil an gemeindeeigenem Land und die vertragliche Vereinbarungen sichern eine etappierte Überbauung dieser Baugebiete.	Begehren abgelehnt.
92.4	Massnahmen gegen Lichtverschmutzung einführen	Die Situation wird fallweise bei jedem Baugesuch überprüft. Als Beitrag zur Senkung der Lichtverschmutzung hat der Gemeinderat die Strassenbeleuchtung im Dorf angepasst.	Begehren abgelehnt.
92.5	Lärmschutz bei Autobahn Hofacker Schaufelacker, Obermöhlin anbringen.	Der Lärmschutz ist Sache des Werkeigentümers, d.h. in diesem Fall des Bundes. Solange die Alarmwerte nicht überschritten werden, besteht kein Handlungsbedarf.	Begehren abgelehnt.
92.6	Anpflanzen von hochstämmigem Laubbäumen im Siedlungsgebiet mit anreizen fördern	Im Rahmen von Baugesuchen können den Gesuchstellern Auflagen betreffend Aussen- und Freiraumgestaltung gemacht werden (§ 59 BNO). Im Rahmen von Sondernutzungsplanungen muss die Freiraumgestaltung grundeigentümergebunden festgelegt werden. Dazu gehört auch die Bepflanzung. Pflanzaktionen entlang von Strassen und Wegen sind Teil der jeweiligen Projekte.	Begehren abgelehnt.
93	Bauzone auf Hälfte des gegenw. Bevölkerungswachstums beschränken.	vgl. Antwort Begehren Nr. 7	

Nr.	Mitwirkungsbegehren	Stellungnahme / Erwägung Gemeinderat (GR)	Beschluss GR
94	Bauzone auf Hälfte des gegenw. Bevölkerungswachstums beschränken.	vgl. Antwort Begehren Nr. 7	
95.1	Parzelle 2192 einzonen.	vgl. Antwort Begehren Nr. 1.1	
95.2	Parzelle 2192 mit einer noch zu definierenden Bautiefe entlang Jurastrasse einzonen.	vgl. Antwort Begehren Nr. 1.2	
95.3	Revision Zonenplan sistieren bis klar ist, ob die Gemeinde die Parzelle 2192 benötigt.	vgl. Antwort Begehren Nr. 1.3	
96	Erkundigung nach Besitzstandgarantie für Baubewilligung vom 16. Okt. 1995 Arealüberbauung für allfälliges neues Baugebiet (Gespräch hat bereits stattgefunden).	Die gesetzliche Geltungsdauer einer Baubewilligung beträgt 2 Jahre (§ 65 BauG).	Begehren zur Kenntnis genommen.
97.1	Will keine Umzonung Gärtnereizone in Speziallandwirtschaftszone	Die Speziallandwirtschaftszone ermöglicht einen zonenkonformen Betrieb der Gärtnerei ausserhalb des Baugebiets. Eine gewerbliche Nutzung ohne Bezug zur Landwirtschaft ist an diesem Ort nicht erwünscht und würde auch der Rechtssprechung des Bundes (Insel- bzw. Kleinstbauzonen) widersprechen. Die Vorschriften in der BNO werden an die gesetzlichen Bestimmungen des Bundes angepasst.	Begehren abgelehnt.
97.2	Grenzabstand von 5 m auf 4 m reduzieren.		Begehren angenommen. BNO wird angepasst.

Nr.	Mitwirkungsbegehren	Stellungnahme / Erwägung Gemeinderat (GR)	Beschluss GR
97.3	Erhöhung Gebäudehöhe von 6 m auf 7m.		Begehren angenommen. BNO wird angepasst.
97.4	Zonenvorschriften sollen so offen wie möglich sein.	Im Landwirtschaftsgebiet sind die Gemeinde und der Kanton an die Vorgaben des Bundes gebunden und somit nicht frei in der Ausgestaltung der Vorschriften.	Begehren abgelehnt.
98	Verzicht auf Gestaltungsplanpflicht in Kernzone Bereich Riburg	Die Gestaltungsplanpflicht dient der zweckmässigen Erschliessung und Überbauung der Grundstücke im Perimeter. Sie dient der häuslicher Bodennutzung und verhindert, dass Grundstücke oder Teile davon vergessen werden („gefangene Parzellen“).	Parzellen Nr. 194 und 195 aus GP-Perimeter entlassen, ansonsten Begehren abgelehnt.
99	Bauzone auf Hälfte des gegenwärtigen Bevölkerungswachstums beschränken.	vgl. Antwort Begehren Nr. 7	
100	Verzicht auf Volumenschutz Bahnhofstrasse 106 (Objekt Nr. 2.20)	Der Volumenschutz garantiert einen Neubau in der bisherigen Grösse. Andernfalls wäre das Grundstück auf Grund des Strassenabstandes und der Grenzabstände nicht überbaubar.	Begehren abgelehnt.

Hinweise:

Der Gesamtmitwirkungsbericht kommt zusammen mit den Planungsdokumenten zur öffentlichen Auflage. Vorgängig wird den Mitwirkenden ein Antwortschreiben zu ihren Begehren zugestellt.